

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 15. Juni 2023

Nr. 14/2023

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
75	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Dorferneuerung Thiersheim II; Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes	86
76	Gemeinde Nagel; Haushaltssatzung für 2023	86
77	Gemeinde Tröstau; Haushaltssatzung für 2023	86
78	Zweckverband Gewerbepark Am Plärrer; Haushaltssatzung für 2023	87
79	Höchstädt i. Fichtelgebirge – Vollzug des Baurechts; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, sowie der benachbarten Gemeinden für die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes „AM SCHLOSSHÜGEL“ im Parallelverfahren	87
80	Thierstein – Vollzug des Baurechts; Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes „FERIENHAUSORT SCHWARZENHAMMER“ im Parallelverfahren – Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in der Fassung vom 21.04.2023	88

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Gz. B-A 7533

**Dorferneuerung Thiersheim II
Markt Thiersheim, Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge**

Gemeinsame Bekanntmachung für die Märkte Thiersheim und Thierstein und für die Mitgliedsgemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge

Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat mit Beschluss vom 24.05.2023 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert.

Der Beschluss und die 2. Änderungskarte zur Gebietskarte mit drei Ortsvergrößerungen sind in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, vom 23.06.2023 mit 07.07.2023 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Der Beschluss und die 2. Änderungskarte zur Gebietskarte mit drei Ortsvergrößerungen können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278/index.php/>).

Bamberg, 01.06.2023;

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;
gez. Stich, Baudirektorin

Gemeinde Nagel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nagel für das Haushaltsjahr 2023

I.
Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Nagel folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 4.220.000 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 3.791.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau in Tröstau öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung - BekV- zugänglich.

Nagel, den 25. Mai 2023,

Gemeinde Nagel;
gez. Helmut Voit, Erster Bürgermeister

Nachrichtlich:

Folgende Hebesätze für die nachstehenden Gemeindesteuern wurden durch Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 375 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 355 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

Gemeinde Tröstau

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tröstau für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Tröstau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.313.000 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.882.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau in Tröstau öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung - BekV- zugänglich.

Tröstau, 05. Juni 2023,

Gemeinde Tröstau;
i.V. Horst Brei, Zweiter Bürgermeister

Nachrichtlich:

Folgende Hebesätze für die nachstehenden Gemeindesteuern wurden durch Hebesatzsetzung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 375 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |
| | Nr. 78 |

Zweckverband Gewerbepark Am Plärrer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Am Plärrer für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund von Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Gewerbepark Am Plärrer folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und	80.200 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	362.800 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Betriebskostenumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

80.000 €

festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird gemäß § 18 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung wie folgt umgelegt:

Stadt Wunsiedel:	40.000 €
Markt Thiersheim:	40.000 €

b) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 31. Mai 2023 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Marktplatz 6, 95632 Wunsiedel, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV – zugänglich.

Wunsiedel, 06. Juni 2023,

Zweckverband Gewerbepark Am Plärrer;
gez. Nicolas Lahovnik, Zweckverbandsvorsitzender

Nr. 79

Bauleitplanung der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, sowie der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB für die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes „AM SCHLOSSHÜGEL“ im Parallelverfahren;

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge hat in seiner Sitzung am 12.08.2021 die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Vorentwurf des Bebauungsplanes „AM SCHLOSSHÜGEL“ gebilligt und die Auslegung beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i. v. m. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 14.05.2021 bis 15.06.2021 durchgeführt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Höchstädt i.F. hat in seiner Sitzung vom 09.05.2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes „AM SCHLOSSHÜGEL“ in der Fassung vom 09.05.2023 gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie der Entwurf des Bebauungsplanes für das Gebiet „AM SCHLOSSHÜGEL“ betrifft die Flächen Fl.Nrn. 734, 735, 736, 737 und eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 734/1 Gemarkung Höchstädt i. Fichtelgebirge.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Ziele angestrebt:
Darstellung als „ALLEGEMEINES WOHNGEBIET (WA)“ im Sinne des § 4 BauNVO um hier die Entstehung eines Neubaugebietes zu ermöglichen.

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, sowie der Flächennutzungsplan, jeweils in der Fassung vom 09.05.2023 in der Zeit vom

23.06.2023 bis 24.07.2023

öffentlich aus.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan, sowie den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, Zimmer- Nr. 2.06, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich, mündlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Erforderlichenfalls können unter der Telefonnummer 09233/77422-40 auch andere Termine vereinbart werden.

Zusätzlich können die Unterlagen während des Auslegungszeitraumes unter <http://www.95186-hoechstaedt.de> (Bekanntmachungen), auch im Internet eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit gem. § 4 a Abs. 4 BauGB Stellungnahmen auch online abzugeben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Über die Anregungen und Bedenken entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge.

Höchstädt i. Fichtelgebirge, 12.06.2023,

Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge;
Gerald Bauer, Erster Bürgermeister

Nr. 80

Bauleitplanung des Marktes Thierstein

Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes „FERIENHAUSRESORT SCHWARZENHAMMER“ im Parallelverfahren – Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in der Fassung vom 21.04.2023

Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat Thierstein hat in seiner Sitzung am 18.02.2021 die Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans „FERIENHAUSRESORT SCHWARZENHAMMER“ beschlossen.

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgte durch die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauBG) und wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Folgendes Grundstück wird in die Bauleitplanung aufgenommen: Fl.Nr. 1566 der Gemarkung Schwarzenhammer.

Hierzu soll der bestehende Flächennutzungsplan, der die Fläche als Mischgebiet ausweist, geändert werden. Der Flächennutzungsplan soll hier in Zukunft ein „SONDERGEBIET“ ausweisen.

Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB soll hier auch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „FERIENHAUSRESTORT SCHWARZENHAMMER“ erstellt werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Ziele angestrebt:
Darstellung als „SONDERGEBIET (SO)“ im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO um hier die Errichtung eines Ferienhausresorts zu ermöglichen.

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) und wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der Entwurf des Flächennutzungsplans sowie der Entwurf des Bebauungsplans „FERIENHAUSRESORT SCHWARZENHAMMER“ mit Begründungen, jeweils in der Fassung vom 21.04.2023, liegt in der Zeit vom

23.06.2023 bis 24.07.2023

öffentlich aus.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan, sowie den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, Zimmer- Nr. 2.06, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich, mündlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Erforderlichenfalls können unter der Telefonnummer 09233/77422-40 auch andere Termine vereinbart werden.

Zusätzlich können die Unterlagen während des Auslegungszeitraumes unter <https://www.thierstein.de> (Bekanntmachungen), auch im Internet eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit gem. § 4 a Abs. 4 BauGB Stellungnahmen auch online abzugeben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Über die Anregungen und Bedenken entscheidet der Marktgemeinderat des Marktes Thierstein.

Thierstein, 12.06.2023

Gemeinde Thierstein;
gez. Thomas Schobert, Erster Bürgermeister